

Zwischen dem

**Verband der Metall- und Elektroindustrie
Baden-Württemberg e. V. (Südwestmetall)**

und der

**IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

wird folgende Änderung von §§ 25.3 und 25.4 des Manteltarifvertrags mit Wirkung zum 1. September 2022 vereinbart:

1. § 25.3 MTV erhält folgenden Wortlaut

25.3 MTV Freistellungsumfang und Realisierung der Freistellungstage

Der Freistellungsanspruch beträgt 8 Tage für Beschäftigte, bei denen sich die Arbeitszeit regelmäßig auf 5 Tage pro Woche verteilt.

Protokollnotiz: Für Beschäftigte, bei denen sich die Arbeitszeit nicht regelmäßig auf 5 Tage verteilt, berechnet sich der Freistellungsanspruch anteilig.

Ergibt sich durch die Umrechnung des Freistellungsanspruchs ein Dezimalwert, wird dieser Dezimalwert durch stundenweise Freistellung ausgeglichen. Dies kann auch durch eine entsprechende Zeitgutschrift auf einem Zeitkonto realisiert werden.

Dabei gelten folgende Grundsätze:

- Die Freistellung muss in dem Kalenderjahr realisiert werden, für das sie beantragt wurde. Eine Übertragung des Freistellungsanspruchs auf das Folgejahr ist ausgeschlossen. Falls Freistellungstage unterjährig nicht realisiert werden können, erfolgt eine Abgeltung gemäß § 25.4.
- Grundsätzlich erfolgt die Inanspruchnahme in Form von ganzen freien Tagen, vergleichbar dem Verfahren bei der Urlaubsnahme. Arbeitgeber und Beschäftigter können sich einvernehmlich auch auf eine hiervon abweichende Inanspruchnahme verständigen.
- Bei der zeitlichen Festlegung der Freistellung sind die Wünsche des Beschäftigten im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten zu berücksichtigen.
- Erkrankt ein Beschäftigter in dem Zeitraum, für den die Freistellung beantragt und genehmigt wurde, bleibt der Freistellungsanspruch im Umfang der durch ärztliches Zeugnis nachgewiesenen Tage der Arbeitsunfähigkeit erhalten. Arbeitgeber und Beschäftigter haben sich in diesem Fall unter Beachtung der vorgenannten Grundsätze auf einen neuen Freistellungszeitraum im Kalenderjahr zu verständigen.

2. § 25.4 MTV erhält folgenden Wortlaut

25.4 MTV Untergang des Freistellungsanspruchs

Kann der Freistellungsanspruch aus personenbedingten Gründen nicht oder nicht vollständig im Kalenderjahr genommen werden, geht der Freistellungsanspruch unter. Im Umfang der nicht realisierten Freistellungstage besteht der Anspruch auf das tarifliche Zusatzgeld nach § 2.2.1 TV T-ZUG. Dabei wird für jeden unterjährig nicht realisierten Freistellungstag 1/8 des tariflichen Zusatzgeldes gemäß § 2.2.1 TV T-ZUG abgegolten.

Stuttgart, den 22. Oktober 2022

Verband der Metall- und Elektroindustrie
Baden-Württemberg e. V.
(Südwestmetall)

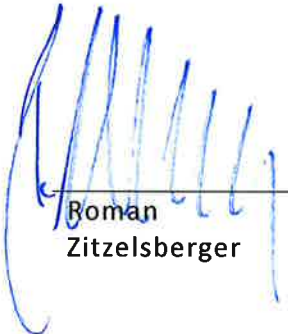
IG Metall
Bezirk Baden-Württemberg
Bezirksleitung Baden-Württemberg



Peer-Michael Dick



Gabriel Berger



Roman
Zitzelsberger



Barbara Resch